

Entwurf

**Verordnung der Finanzaufsichtsbehörde (FMA), mit der die FMA-Incoming-Plattformverordnung geändert wird**

Auf Grund des § 73a des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2021, und des § 22 Abs. 5a des Finanzaufsichtsbehördengesetzes – FMABG, BGBl. I Nr. 97/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 25/2021, wird verordnet:

Die FMA-Incoming-Plattformverordnung – FMA-IPV, BGBl. II Nr. 184/2010, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 585/2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Z 1 wird der Verweis „§ 73 Abs. 1 Z 1 bis 17 und Abs. 2 bis 5“ durch den Verweis „§ 73 Abs. 1 Z 1 bis 17 und Abs. 2 bis 6“ sowie der Verweis „BGBl. I Nr. 46/2019“ durch den Verweis „BGBl. I Nr. 98/2021“ ersetzt.

2. In § 1 Abs. 1 Z 10 wird der Verweis „BGBl. I Nr. 37/2018“ durch den Verweis „BGBl. I Nr. 98/2021“ ersetzt.

3. In § 1 Abs. 1 Z 13 wird der Verweis „BGBl. I Nr. 37/2018;“ durch den Verweis „BGBl. I Nr. 25/2021;“ ersetzt.

4. § 1 Abs. 1a lautet:

„(1a) Die Anzeigen, Übermittlungen, Unterrichtungen, das Zur-Kennntnis-Bringen und das Vorlegen gemäß folgender Bestimmungen haben in elektronischer Form im Wege des IMAS Portals zu erfolgen:

1. § 28a Abs. 4 und § 73 Abs. 1 Z 3, 8, 11, Abs. 1a und Abs. 1b Z 1 und 2 BWG, soweit es sich jeweils um Einbringungen anlässlich von Änderungen in der Person bei einem bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen gemäß Art. 2 Nr. 16 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17), ABl. Nr. L 141 vom 14.05.2014 S. 1, ~~zuletzt berichtigt durch~~ in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 65 vom 08.03.2018 S. 49, handelt;

2. § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 2, 5 und 6 BWG, soweit die Anzeigepflicht ein bedeutendes beaufsichtigtes Unternehmen gemäß Art. 2 Nr. 16 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 trifft.“

5. § 1 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. soweit eine Übermittlung gemäß § 21 Abs. 1 BaSAG

a) aufgrund einer Verordnung der FMA auf einem anderen Meldeweg einzubringen ist, oder

b) durch einen Rechtsträger zu erfolgen hat, für den gemäß Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, ABl. Nr. L 225 vom 30.07.2014 S. 1, ~~zuletzt~~

~~geändert durch die~~ in der Fassung der Verordnung (EU) 2021/23, ABl. Nr. L 22 vom 22.01.2021 S. 1, der Ausschuss für die einheitliche Abwicklung zuständig ist, oder“

6. § 3 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) § 1 Abs. 1 Z 1, 10 und 13, Abs. 1a sowie Abs. 2 Z 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2021 tritt mit 27. September 2021 in Kraft.“

## Begründung

### Allgemeiner Teil

Durch die Verordnung BGBl. II Nr. 585/2020 wurde die FMA-Incoming-Plattformverordnung (FMA-IPV), BGBl. II Nr. 184/2010, an das Information Management System Portal (IMAS Portal) des einheitlichen Aufsichtsmechanismus gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (SSM-Verordnung), ABl. Nr. L 287 vom 29.10.2013 S. 63, in der Fassung der Berichtigung berichtigt durch ABl. Nr. L 218 vom 19.08.2015 S. 82, angepasst. Mit der vorliegenden Novelle werden die im Wege des IMAS Portals zu übermittelnden Einbringungen um Anzeigen von bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen im Rahmen der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit (§§ 9 und 10 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993) erweitert. Zudem enthält die Novelle diverse weitere Anpassungen im Bereich des Bankenaufsichts- und Bankenabwicklungsrechts.

### Besonderer Teil

#### Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z 1):

In Z 1 wird ein Verweis auf § 73 Abs. 6 BWG neu aufgenommen, welcher jährliche Anzeigen durch inländische Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute betrifft und durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2021 erstmals ins BWG aufgenommen worden ist.

#### Zu Z 2 und 3 (§ 1 Abs. 1 Z 10 und 13):

Redaktionelle Berichtigungen.

#### Zu Z 4 (§ 1 Abs. 1a):

Das IMAS Portal ist eine SSM-weit einheitliche elektronische Plattform zur Kommunikation zwischen Beaufsichtigten, nationalen Aufsichtsbehörden und Europäischer Zentralbank (EZB), die über die Webseiten der FMA (<https://www.fma.gv.at/banken/imas-portal-des-ssm/>) und der EZB (<https://www.bankingsupervision.europa.eu/banking/portal/imas/html/index.en.html>) erreichbar ist. Einbringungen über das IMAS Portal stehen automatisiert und zeitgleich der EZB und den nationalen Aufsichtsbehörden, in Österreich neben der FMA auch der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB), zur Verfügung.

Schon aufgrund der letzten FMA-IPV-Novelle, BGBl. II Nr. 585/2020, sind sogenannte „Fit&Proper“-Verfahren von bedeutenden beaufsichtigten Instituten über das IMAS Portal abzuwickeln (Z 1). Nun kommen in Z 2 Anzeigen von bedeutenden beaufsichtigten Instituten im Rahmen der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit hinzu. Dies betrifft sowohl Anzeigen von Kreditinstituten aus Mitgliedstaaten, die in Österreich tätig sind (§ 9 Abs. 5 BWG) als auch Anzeigen von österreichischen Kreditinstituten, die in anderen Mitgliedstaaten tätig werden (§ 10 Abs. 2, 5 und 6 BWG). Diese Anzeigen sind künftig im Wege des IMAS Portals an die FMA zu erstatten (vgl. dazu auch Teil II Titel 3 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17), ABl. Nr. L 141 vom 14.05.2014 S. 1, zuletzt berichtigt durch in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 65 vom 08.03.2018 S. 49). Betroffen sind aber nur Anzeigen von bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen gemäß Art. 2 Nr. 16 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014. Alle anderen Unternehmen haben die Anzeigen gemäß den §§ 9 des BWG weiterhin gemäß Abs. 1 Z 1 im Wege der Incoming-Plattform zu erstatten.

Bei Anzeigen über den Erwerb einer qualifizierten Beteiligung an einem Kreditinstitut gemäß § 20 Abs. 1 BWG wird der Übermittlungsweg nicht durch die FMA-IPV geregelt. Auch diese Anzeigen können künftig aber auf freiwilliger Basis über das IMAS Portal erstattet werden, um eine möglichst effiziente Verfahrensführung zu ermöglichen.

#### Zu Z 5 (§ 1 Abs. 2 Z 1):

Bestimmte Übermittlungen im Zusammenhang mit der Erstellung von Abwicklungsplänen gemäß § 21 Abs. 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes – BaSAG, BGBl. I Nr. 98/2014, werden von der Verpflichtung zur Verwendung der Incoming-Plattform ausgenommen. Diese Ausnahme gilt für Institute, für die der Ausschuss für die einheitliche Abwicklung zuständig ist. Denn solche Institute übermitteln Informationen nicht einheitlich und teilweise auch direkt an den Ausschuss. Die Ausnahme soll sowohl

**Kommentiert [RJ1]:** Statt „f“ bitte konkrete Angabe der Paragraphen. [„gemäß den §§ 9 und 10 BWG“ ?]

dem Ausschuss als auch der FMA eine flexiblere und effizientere Verfahrensführung ermöglichen und der Verwaltungsvereinfachung dienen.

**Zu Z 6 (§ 3):**

Regelt das Inkrafttreten im Einklang mit dem Zeitpunkt der technischen Anpassung des IMAS Portals.